



Regelungen der „Kranzspende“ für Ärzte und Psychotherapeuten der KVS-Bezirksgeschäftsstelle Dresden

1. Zweck der Kranzspende ist es, begünstigte Hinterbliebene von Ärzten und Psychotherapeuten des Direktionsbezirkes Dresden durch Spenden ihrer Mitglieder zu unterstützen.
2. Mitglied in der Kranzspende können alle im Direktionsbezirk Dresden niedergelassenen Ärzte sowie in Arztpraxen und medizinischen Versorgungszentren angestellte Ärzte sowie zugelassene Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten werden.
3. Als Spende wird im Todesfall eines Mitgliedes ein Betrag von z. Z. 10,00 € eingesammelt. Über Änderungen des Beitrages beschließt der Regionalausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Der vom Mitglied bestimmte Hinterbliebene erhält beim Tode des Mitgliedes die von der Kranzspende gesammelten Spenden.
5. Die Kranzspende sammelt keine Kapitalien an, sondern bringt alle Spenden in jedem Fall zur Auszahlung.
Die Zahlung erfolgt in 2 Teilen-95% der Spende unmittelbar nach Anzeige des Todesfalls, die restlichen 5% nach Eingang aller Spenden.
6. Die Einzahlung des Spendenbetrages im Todesfall eines Mitgliedes erfolgt in der Regel durch Abbuchung vom Honorarkonto. Dazu erteilt das Mitglied einen Auftrag mit der Beitrittserklärung. Bei Gemeinschaftspraxen und überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften erfolgt die Abbuchung vom gemeinsamen Honorarkonto, bei Medizinischen Versorgungszentren vom Konto des Trägers. Bei angestellten Ärzten und Ärzten/Psychotherapeuten im Ruhestand wird der Spendenbetrag mittels Lastschriftverfahren von dem auf der Beitrittserklärung bzw. Erklärung der Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft angegebenen Konto eingezogen.
7. Beim erklärten Austritt des Mitgliedes aus der Kranzspende werden im Todesfall keine Spenden eingesammelt.
8. Die Geschäftsführung der Kranzspende erfolgt durch die Bezirksgeschäftsstelle Dresden der KVS. Sie unterliegt der Aufsicht durch den Regionalausschuss. In der Bezirksgeschäftsstelle werden Unterlagen über Mitglieder der Kranzspenden und über die Höhe der Spenden geführt.
9. In Zweifelsfällen der Mitgliedschaft und der Spendenübergabe entscheidet der Bezirksgeschäftsstellenleiter. Widerspruchsinstanz ist der Regionalausschuss, der mit einfacher Mehrheit abschließend entscheidet.
10. Diese Regelungen treten mit dem 01.10.2011 in Kraft; sie können mit 2/3-Beschluss der Mitglieder geändert werden.